

**Postulat Müller Guido und Mit. über die gesetzwidrige Praxisänderung beim Abzug von Säule-3a-Beiträgen (P 175).****Eröffnet: 10. März 2008 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Mit dem Postulat wird verlangt, die per 2008 eingeführte Praxisänderung beim Abzug der Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) bei gleichzeitigem Kapitalbezug aus der Säule 3a, veröffentlicht im Luzerner Steuerbuch, Band 1, Weisungen StG § 40 Nr. 5 Ziffer 1, rückgängig zu machen.

Auslöser der Praxisänderung war eine Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) vom 17. Oktober 2007. Mit dieser Verordnungsänderung sollte im Rahmen der Massnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmer vermieden werden, dass in Zukunft Personen bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters automatisch zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit gedrängt werden. Personen, die über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, sollen in der Säule 3a weiterhin bis fünf Jahre über dieses Alter hinaus steuerbegünstigt vorsorgen können.

Die Verordnungsänderung erfolgte entgegen der Usanz ohne Einbezug des entsprechenden Fachgremiums (Arbeitsgruppe Vorsorge) der Schweizerischen Steuerkonferenz. Diese besprach die sich daraus ergebenden steuerlichen Konsequenzen erst an ihrer Sitzung vom 22. November 2007. Für sie bestand bei der Zulassung von gleichzeitigem Kapitalbezug und Gewährung des Steuerabzugs ein erhebliches Missbrauchspotenzial. Ob die Verrechnung der Beiträge mit einem gleichzeitigen Kapitalbezug, wie dies beispielsweise auch die Zürcher Praxis vorsieht, vor Gericht Bestand hätte, erachtete man in einer spontanen Meinungsäusserung als unsicher. Die Steuerbehörden dürften nur in klaren Missbrauchsfällen einschreiten und mit Steuerumgehung argumentieren. Da bei dieser Ausgangslage abzusehen war, dass man sich nicht auf eine einheitliche Empfehlung an die Kantone würde einigen können, verzichtete man auf vertiefte rechtliche Abklärungen zu dieser Frage.

Der Missbrauch der Säule 3a zum Zweck der reinen Steueroptimierung lässt sich ohne Weiteres an einem Beispiel aufzeigen. In Zukunft wird es möglich sein, zwischen 60 und 70 jedes Jahr ein Säule 3a-Konto aufzulösen und bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit weiterhin Beiträge an die Säule 3a zu entrichten. Insgesamt ergeben sich damit zusätzliche Beiträge an die Säule 3a in der Höhe von 63'650 Franken ("kleine" Säule 3a) beziehungsweise 318'240 Franken ("grosse" Säule 3a). Lässt man diese Beiträge steuerlich ohne Weiteres zum Abzug zu, spart eine alleinstehende Person mit Wohnsitz in der Stadt Luzern (inklusive Kirchensteuer und direkte Bundessteuer) bei der "kleinen" Säule 3a maximal rund 20'900 Franken und bei der "grossen" Säule 3a rund 104'500 Franken. Dieses Steuerersparnis von knapp einem Drittel der Beiträge erzielt diese Person, ohne ihre Vorsorge bei einem gleichzeitigen Kapitalbezug per Saldo um einen einzigen Franken erhöht zu haben. Der mit der steuerlichen Privilegierung der Beiträge an die Säule 3a angestrebte und unbestrittene Zweck, die individuelle Vorsorge der Leute bei Weiterbeschäftigung zu fördern, wird bei dieser Konstellation zur reinen Steueroptimierung, die mit dem ursprünglichen Zweck der Säule 3a nichts mehr zu tun hat.

Die geänderte Praxis der Luzerner Steuerbehörden verhindert die reine Steueroptimierung ohne gleichzeitige Erhöhung der Vorsorge. Sie ermöglicht, dass bei Weiterbeschäftigung zwar weiterhin Beiträge an die Säule 3a geleistet werden können. Für die Nichtzulassung von neuen Säule-3a-Beiträgen würde auch nach unserer Einschätzung eine Rechtsgrundlage fehlen. Die geänderte Praxis lässt insbesondere zu, dass der sich aus diesen Beiträgen ergebende Zins weiterhin steuerlich privilegiert geäuft werden kann. Mit der steuerlichen Verrechnung des Abzugs mit einem Kapitalbezug im selben Jahr wird verhindert, dass eine weitergehende steuerliche Privilegierung ohne entsprechende Erhöhung der Vorsorge (per Saldo betrachtet) stattfindet. Diese Praxis wäre unseres Erachtens sachlich richtig und entspräche dem ursprünglichen Zweck der Säule 3a, was von einer unbesehenen Gewährung des Abzugs bei einem gleichzeitigen Kapitalbezug nicht gesagt werden kann.

Die steuerliche Neutralisation von Beiträgen an die Vorsorge bei gleichzeitigem Kapitalbezug ist auch bei verwandten Sachverhalten vorgesehen. So werden Kapitalzahlungen, die beim Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, nicht besteuert und können entsprechend nicht abgezogen werden, wenn sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden (§ 31 lit. c Steuergesetz, Art. 24 lit. c Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und Art. 7 Abs. 4e Steuerharmonisierungsgesetz). Die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen selbst erlaubt die vorzeitige Ausrichtung der Altersleistung und damit einen steuerneutralen Transfer von Säule 3a Geldern, wenn diese für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet wird (Art. 3 Abs. 2b BVV3). Schliesslich hat bereits die bisherige Praxis (nicht nur der Luzerner Steuerbehörden) im Missbrauchsfall eine steuerliche Neutralisation entsprechender Beiträge bei gleichzeitigen oder zeitnahen Kapitalbezügen vorgenommen, was durch die Rechtsprechung, darunter auch diejenige des Luzerner Verwaltungsgerichts, geschützt worden ist.

Aus diesen Gründen hat sich die Dienststelle Steuern, die nach § 124 Absatz 2 Steuergesetz für den Erlass der Steuerweisungen zuständig ist, in Kenntnis der kontroversen Diskussion im Rahmen der Schweizerischen Steuerkonferenz dafür entschieden, die reine Steueroptimierung steuerlich zu neutralisieren. Die Geschäftsleitung der Dienststelle Steuern hatte ihren Entscheid relativ kurzfristig zu fällen, da die auf 2008 in Kraft tretenden Änderungen des Luzerner Steuerbuchs, in dem deren Weisungen veröffentlicht werden, bereits im Dezember 2007 verabschiedet werden mussten und bereits entsprechende Anfragen zu beantworten waren. Eine nach Einreichung des Postulats erfolgte Umfrage bei den angrenzenden Kantonen der Zentralschweiz hat ergeben, dass sich diese Frage bei keinem dieser Kantone ausser Obwalden bereits konkret gestellt hat. Entsprechend ist auch noch keine Praxisfestlegung erfolgt. Die angefragten Personen der Steuerverwaltungen SZ, OW und NW sprachen sich spontan eher für eine Gewährung des Abzugs der Säule 3a aus. Bei wiederholtem Abzug der "grossen" Säule 3a und gleichzeitigem Kapitalbezug würden allerdings auch die Kantone OW und NW die Frage des Missbrauchs prüfen.

Es zeichnet sich damit ab, dass die Praxis insbesondere der angrenzenden Zentralschweizer Konkurrentkantone tendenziell eher grosszügiger ausfallen dürfte. Die von der Dienststelle Steuern angeordnete Weisung schwächt unsere Wettbewerbsposition gegenüber unseren angrenzenden Mitkonkurrenten. Die Dienststelle Steuern wird daher auf ihre Praxisänderung zurückkommen.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 15. April 2008 / RRB-Nr. 442